## <u>Anlage I</u>

Der Oberbürgermeister

## Richtlinie der Stadtverwaltung Köln über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

Grundlage der Richtlinien bilden weitestgehend die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes NW vom 01.04.1999 (SMBI. NW 20 024).

- 1. Den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden Dienstkraftfahrzeuge zur ständigen Benutzung zugewiesen.
- 2. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind gestattet und unentgeltlich.
- 3. Die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten können das ihnen zur ständigen Benutzung zugewiesene Dienstkraftfahrzeug auch für private Zwecke benutzen. Privatfahrten können innerhalb des Stadtgebietes unentgeltlich durchgeführt werden.
- 4. Für Privatfahrten **außerhalb** des Stadtgebietes ist eine Kilometerentschädigung zu entrichten.

Die Kilometerentschädigung wird alternativ wie folgt festgelegt:

- a) Die zu entrichtende Kilometerentschädigung wird pauschal auf monatlich 127,08 € (einschließlich einer Nutzungsentschädigung nach Ziffer 8) festgelegt.
  - Die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten haben jährlich zu bestätigen, dass der der Pauschalierung zugrunde liegende private Nutzungsumfang zutrifft, wobei geringe Schwankungswerte sowohl nach oben als auch nach unten keinen Einfluss auf die Pauschale haben.
- b) Zur Abrechnung der Privatfahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Die zu entrichtende Entschädigung beträgt 0,30 € pro km.

Werden bei einer Privatfahrt sowohl Strecken innerhalb als auch außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegt, so ist für die außerhalb gelegenen Strecken die Kilometerentschädigung zu entrichten.

Auf die ergänzende Regelung nach Ziffer 8 wird hingewiesen.

Die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten können zwischen den Alternativen

- a) pauschale Abrechnung und
- b) individuelle Abrechnung nach Wunsch entscheiden.

Eine Fahrergestellung ist nur für dienstliche Zwecke und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorgesehen.

- 5. Die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 6. Werden mit einem Dienstkraftfahrzeug Dienstfahrten durchgeführt, deren Kosten von Dritten zu tragen sind, z.B. in gerichtlichen Verfahren usw., so sind den Zahlungspflichtigen hierfür, sofern nicht auf Grund bestehender Gebührenordnungen Sonderregelungen anzuwenden sind, 0,40 € je km in Rechnung zu stellen:

Mit diesen Sätzen sind auch die Reisekosten für den Fahrer oder die Fahrerin und die Kosten einer Unterbringung des Dienstkraftfahrzeugs abgegolten.

Die Fahrtkostenerstattung durch Dritte, ist an die Stadt Köln abzuführen. Der Wahlbeamte/die Wahlbeamtin ist verpflichtet, der Stadt Köln eine entsprechende Zahlung anzuzeigen.

- 7. In Anwesenheit der Wahlbeamtin/des Wahlbeamten oder bei Fahrten, die mit Fahrten der Wahlbeamtin/des Wahlbeamten in direktem Zusammenhang stehen, ist das Führen der Dienstkraftfahrzeuge auch durch Dritte gestattet.
- 8. Neben den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und den ihnen zugewiesenen Fahrern dürfen die Dienstfahrzeuge auch von den Ehegatten/innen oder den in häuslicher Lebensgemeinschaft stehenden Partner **alleine** gefahren werden.

Bei pauschal zu entrichtender Kilometerentschädigung nach Ziffer 4 a) ist in dieser Entschädigung ein entsprechender Anteil eingerechnet.

Sofern nach Ziffer 4 b) ein Fahrtenbuch geführt wird, sind diese Fahrten gesondert zu erfassen und ist für alle Fahrten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Stadtgebietes eine Entschädigung von 0,40 € zu zahlen.

- 9. Für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten finden bezogen auf die hier geregelten Angelegenheiten die Richtlinien für die Durchführung von Dienstgängen keine Anwendung.
- 10. Die bisherigen Richtlinien der Stadtverwaltung Köln über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Wahlbeamten/innen vom 01.03.1996 finden für den Personenkreis der Wahlbeamten keine Anwendung mehr, für sonstige Verwaltungsangehörige, denen ein Dienstkraftfahrzeug ständig überlassen wird, haben sie weiterhin Gültigkeit.
- 11. Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 10.01.2001

Gez. Fritz Schramma